

Klassenarbeiten Aufbewahrungsfristen

Beitrag von „goeba“ vom 16. Mai 2017 08:22

Ich finde die Regel in Niedersachsen Unsinn.

Letztlich dient die Aufbewahrung zur Klärung z.B. bei Klagen. Dann kann doch wohl der Schüler, wenn er klagen möchte, seine Arbeit selbst aufbewahren.

In der Oberstufe könnten die Klausuren hervorragendes Material zum Wiederholen sein (und die eigene alte Lösung mit den Korrekturen auch).